



Einladung

zur Sitzung des

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

am Dienstag, den 02.05.2023 um 14:30 Uhr

Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
- 2 Genehmigung der im Haushaltsplanentwurf 2023 des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab enthaltenen Ansätze für die Landwirtschaftsschule Weiden
- 3 Auflösung Sonderrücklage "Fondsmodell E.ON Bayern - Anreiz zum energiesparenden Verhalten" aus dem Jahr 2007
- 4 Neufassung der Hundesteuersatzung nach den Vorgaben der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration rückwirkend zum 01.01.2023; Erhöhung der Hundesteuersätze ab 01.01.2024
- 5 Jahresabschluss 2022 - Dezernat 5
- 6 Förderung der Beratungsstelle Weiden der Katholischen Jugendfürsorge für Kinder, Jugendliche und andere Sorge-/Erziehungsberechtigte
- 7 Erlass einer Satzung über die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf (Flüchtlingsunterkünfte BenS) und Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf. (Flüchtlingsunterkünfte GebS)

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft
Amt: Stadtkämmerei
Erstelldatum: 09.03.2023
Vorlagen-Nr.: BV/080/2023

Genehmigung der im Haushaltsplanentwurf 2023 des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab enthaltenen Ansätze für die Landwirtschaftsschule Weiden

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

02.05.2023

Sachstandsbericht:

Gem. § 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab und der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 03.06./04.06.1970 über die Landwirtschaftsschule Weiden i.d.OPf. bedarf der Haushaltsplan des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab hinsichtlich der Ansätze für die Landwirtschaftsschule in Weiden, Beethovenstr. 9 (UA 2551) der Genehmigung der Stadt Weiden i.d.OPf., da die Stadt Weiden i.d.OPf. gem. § 4 des o. g. Vertrages 10 % der entstehenden und durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten zu tragen hat.

Der Haushaltsplanentwurf 2023 des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab sieht für den UA 2551 (Landwirtschaftsschule) folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
Einnahmen:	168.840 EUR	Einnahmen:	0 EUR
Ausgaben:	171.527 EUR	Ausgaben:	13.000 EUR
Defizit:	2.687 EUR	Defizit:	13.000 EUR

Gesamt-Defizit = 15.687 EUR

Der sich hieraus errechnende 10 %-ige Kostenanteil der Stadt Weiden i.d.OPf. beträgt **1.568,70 EUR**.

Die Abrechnung erfolgt im Jahr 2024 nach dem Rechnungsergebnis 2023. Die Haushaltsmittel der Stadt Weiden i.d.OPf. werden im Haushaltsjahr 2024 bei der HHSt. 25000.67200 eingeplant.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen



Finanzielle Auswirkungen:

Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushalt 2024 bei der HHSt. 25000.67200 für den prozentualen Defizitausgleich der Landwirtschaftsschule in Höhe von 1.568,70 €.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab und der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 03.06./04.06.1970 über die Landwirtschaftsschule Weiden i.d.OPf. werden die im Haushaltsplanentwurf 2023 (UA 2551) des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab enthaltenen Ansätze für die Landwirtschaftsschule in Weiden genehmigt.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft
Amt: Stadtkämmerei
Erstelldatum: 17.04.2023
Vorlagen-Nr.: BV/110/2023

Auflösung Sonderrücklage "Fondsmodell E.ON Bayern - Anreiz zum energiesparenden Verhalten" aus dem Jahr 2007

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

02.05.2023

Sachstandsbericht:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat im Jahr 2007 über einen kommunalen Rahmenvertrag mit E.ON Bayern den Strom für städtische Liegenschaften bezogen. Mit der dritten Nachtragsvereinbarung zum genannten Rahmenvertrag haben die bayerischen kommunalen Spitzenverbände und E.ON Bayern auch eine Regelung zur Weitergabe von Netzentgeltänderungen und ein Fondsmodell „Anreiz zum energiesparenden Verhalten“ beschlossen. Dieser Fonds hatte das Ziel, die Preissteigerungen der Jahre 2007 bis 2009 gegenüber 2006 auszugleichen.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat aus dem Fonds insgesamt 82.535,61 € erhalten. Der Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss hat mit Beschluss Nr. 115/2007 entschieden, dass die Fondsmittel zunächst einer Sonderrücklage zugeführt werden sollen und zu gegebener Zeit über die konkrete und weitere Verwendung der angesammelten Mittel beschlossen werden soll.

Mit Finanzierung durch die Fondsmittel wurde im Jahr 2007 die zum damaligen Zeitpunkt noch bezeichnete „FH Amberg-Weiden“ beauftragt, für ausgewählte Liegenschaften der Stadt Weiden i.d.OPf. ein Energiekonzept zu erstellen. Für diesen Auftrag wurden in den folgenden Jahren insgesamt 64.820,00 € an die Fachhochschule ausgezahlt.

Da sich für das in der Sonderrücklage seit dem Jahr 2017 verbleibende Fondsvolumen in Höhe von 18.929,03 € keine Verzinsung mehr erwirtschaften lässt (Ausgangslage: Jahresbeginn 2022), schlägt nicht zuletzt auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in seinem aktuellen Prüfbericht (Seite 26) vor, die noch vorhandenen Fondsmittel einer zeitnahen Verwendung zuzuführen.

Laut dem damaligen Vorlagebericht an den FVGS ist die Stadt Weiden i.d.OPf. grundsätzlich frei in der Verwendung der Mittel. E.ON Bayern hat zum damaligen Zeitpunkt vorgeschlagen, die Mittel wie folgt zu verwenden:

- Untersuchungen von kommunalen Liegenschaften und Anlagen, sowie der Straßenbeleuchtung zur Ermittlung von Potentialen zur Energieeinsparung und Verbesserung der Endenergieeffizienz
- Erstellung von Energieausweisen gemäß Energieeinsparverordnung



- Erstellung kommunaler Energiekonzepte für Liegenschaften und Anlagen
- Konkrete Maßnahmen zur Energieeinsparung in kommunalen Anlagen
- Errichtung von Anlagen zum Einsatz erneuerbarer Energien in den kommunalen Liegenschaften

Die für die Verwaltung der Sonderrücklagen zuständige Stadtkämmerei hat sich mit den beiden Dezernaten 3 und 6 wegen einer möglichen Verwendung der Restmittel aus der Sonderrücklage ausgetauscht. Die beiden Dezernate und die Stadtkämmerei schlagen dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss gemeinsam eine Verwendung der verbleibenden Mittel für die Umsetzung von (nicht förderfähigen) (Sofort-)Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept vor, welches im Sommer 2023 beschlossen werden soll. Dies würde es ermöglichen, das Klimaschutzkonzept zeitnah nach dessen Er- bzw. Fertigstellung in die Umsetzung zu bringen.

Die Mittel der Sonderrücklage sollen insb. für zweckgerichtete Maßnahmen verwendet werden, für die

- a) bisher noch keine Mittel in den Haushalt eingestellt wurden,
- b) keine externen Fördermöglichkeiten beantragt oder verwendet werden können,
- c) eine zeitnahe Bearbeitung nach Beschluss des Konzepts vorgesehen ist (Sofortmaßnahmen)

Nach dem derzeitigen Stand sind insbesondere folgende Maßnahmen des Klimaschutzkonzepts mit Bezug zum Themenbereich Energie zu nennen (auszugsweise):

- 1) Kick-Off Wettbewerb: Modellprojekt Bürgerwärmegenossenschaft
- 2) Auf-/Ausbau der Kooperation mit der OTH Amberg-Weiden: Austausch u. Wissenstransfer im Bereich Klimaschutz und Energie
- 3) Stärkung der Bürgerenergiegenossenschaften durch Infoveranstaltungen
- 4) Fortführung und Verstetigung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Bereich Klimaschutz für unterschiedliche Zielgruppen
- 5) Anschubfinanzierung: Kampagne zur energetischen Sanierung und erneuerbaren Energien in den Quartieren – Energiekarawane

Von einer Verwendung der Mittel im Sinne des damaligen Vorlageberichts würde das städtische Klimaschutzmanagement absehen, da zu den damaligen Vorschlägen von E.ON Bayern mittlerweile eine Vielzahl externer Fördermöglichkeiten bestehen, die für eine entsprechende Finanzierung prinzipiell vorrangig herangezogen werden können und zunächst geprüft werden sollten. Dies betrifft u. a. auch das Kommunale Energiemanagement, wozu auch die entsprechenden Mittel bereits in den Haushalt eingestellt wurden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Auflösung der Sonderrücklage „Fondsmodell E.ON Bayern“ mit einem Stand i. H. v. 18.929,03 €; Zurverfügungstellung der Mittel bei einer neu anzulegenden Haushaltsstelle mit einem entsprechenden Zweckbindungsvermerk (abhängig vom Beschluss).

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss beschließt die Auflösung der Sonderrücklage „Fondsmodell E.ON Bayern - Anreiz zum energiesparenden Verhalten“. Die noch vorhandenen Rücklagenmittel in Höhe von 18.929,03 € sind zweckgebunden vorrangig für nicht förderfähige (Sofort-)Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept zu verwenden.



Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft
Amt: --
Erstelldatum: 06.04.2023
Vorlagen-Nr.: BV/102/2023

Neufassung der Hundesteuersatzung nach den Vorgaben der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration rückwirkend zum 01.01.2023; Erhöhung der Hundesteuersätze ab 01.01.2024

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

02.05.2023

Sachstandsbericht:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit Datum vom 28.07.20 eine neue Mustersatzung einer Hundesteuersatzung erlassen.

Nach den Vorgaben der Mustersatzung wurde die bisherige Hundesteuersatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. entsprechend angepasst, wonach eine komplette Neufassung der Hundesteuersatzung vorgeschlagen wird.

Der Vergleich „Altfassung und Neufassung“ wird als Synopse als Anlage beigefügt.

Steuersätze:

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde eine Erhöhung der Steuersätze empfohlen.

Mit den aktuellen Steuersätzen (50,00 € für den ersten Hund, 60,00 € für den zweiten Hund und 70,00 € für den dritten Hund und weitere Hunde) liegt die Stadt Weiden i.d.OPf. im kommunalen Vergleich unter dem Durchschnitt von 73,00 € / 90,00 € / 92,00 €.

Dementsprechend wird eine Erhöhung in folgender Staffelung vorgeschlagen:

1. Hund: 60,00 €
2. Hund: 70,00 €
3. Hund und jede weitere: 80,00 €

Für Kampfhunde „ohne Negativzeugnis“ beträgt die Gebühr 615,00 €.



Anmerkung für Kampfhunde:

Bislang wurde eine erhöhte Gebühr für Kampfhunde nur mit „negativen Negativzeugnis“ erhoben.

Durch den künftigen Wegfall von § 5 a, hat die bisherige Regelung in § 5 keine Gültigkeit mehr.

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 16.01.2020, Az.: B 4 K 18.1164, kann auch für Kampfhunde „mit negativem Zeugnis“, also Hunde, die nicht gewalttätig sind, eine erhöhte Gebühr erhoben werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, für alle Kampfhunde mit oder ohne Negativzeugnis eine Gebühr in Höhe von 615,00 € zu erheben.

Aktuell gelten als Kampfhunde folgende Hunderassen:

Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler.

Derzeit werden 22 Kampfhunde mit Negativzeugnis geführt.

Wichtige Änderungen der Neufassung gegenüber der Altfassung:

§ 2 Absatz 6:

Zusätzliche Befreiung für ASP-Kadaver-Suchhunde

§ 6 Steuerermäßigungen:

Steuerermäßigung für Weiler entfällt (z. B. Wiesendorf)

Steuerermäßigung für Züchtersteuer entfällt

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der FVGS empfiehlt dem Stadtrat den Neuerlass der Hundesteuersatzung gem. Anlage; diese ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Mit der Änderung der Hundesteuerhebesätze zum 01.01.2024 besteht Einverständnis.

Die Hundesteuersätze betragen ab dem 01.01.2024:

Für den ersten Hund: 60,00 €

Für den zweiten Hund: 70,00 €

Für den dritten Hund und jeden weiteren: 80,00 €

Für Kampfhunde mit und ohne Negativzeugnis: 615,00 €



Die Änderung der Steuersätze wird im Rahmen einer weiteren Änderungssatzung nach Inkrafttreten der Neufassung der Hundesteuersatzung erfolgen.

Anlagen:

2023 Satzungsänderung_Entwurf

Satzung alt - neu lt. Mustersatzung - Stand Januar 2023



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 5 - Familie und Soziales
Amt: Amt für strategische Dienste und soziale Einrichtungen
Erstelldatum: 02.05.2023
Vorlagen-Nr.: IV/070/2023

Jahresabschluss 2022 - Dezernat 5

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss	02.05.2023
Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen	03.05.2023

Sachstandsbericht:

Insgesamt ist für das Dezernat 5 Familie und Soziales festzustellen, dass das geplante Defizit in Höhe von 17,45 Mio € eingehalten bzw. eine leichte Defizitverringerung in Höhe von 87T€ realisiert wurde. Im Dezernat 5 sind zu den geplanten Haushaltsansätzen für das Jahr 2022 Unwägbarkeiten und außerplanmäßige Entwicklungen hinzugekommen und aufgrund der ökonomischen und politischen Lage, hat es starke Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung im Dezernat 5 gegeben und haben auch weiterhin Einfluss auf die Finanzsituation. Für das Jahr 2022 sind im Wesentlichen Einflüsse im Asylbereich, die Ukraine-Krise, steigende Energiekosten, sowie höheren Kosten bei den Jugendhilfemaßnahmen anzuführen.

Aufgrund der sehr guten Planung konnten innerhalb des Budgets fehlende Mittel intern ausgeglichen werden.

Im Bereich Asylbewerber entstanden Mehrausgaben in Höhe von ca. 1 Mio €. Die zusätzlichen Mittel wurden außerplanmäßig vom Stadtrat genehmigt und die Ausgaben beliefen sich auf insgesamt 3,04 Mio €. Desweiteren entstanden im Zuge der Ukraine-Krise weitere 1,6 Mio € an überplanmäßigen Ausgaben. Die anfallenden Kosten wurden der Regierung der Oberpfalz im Rahmen der Kostenerstattungsanträge mitgeteilt und deren Erstattung beantragt. Durch die Genehmigung der überplanmäßigen Mittel wurde bei den Ausgaben der Ansatz für das Jahr 2022 erhöht. Somit verhalten sich die Ausgaben im Vergleich zu den angefallenen IST-Kosten in der Abweichungsanalyse neutral.

Im Bereich der Jugendhilfe ist ein deutlicher Anstieg der Ausgaben zu verzeichnen. Hier machen sich insbesondere deutlich steigende Tagessätze und Fachleistungsstundensätze aufgrund der steigenden Tariflöhne im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst, sowie massiv steigende Energiekosten und weitere inflationsbedingte Kostensteigerungen bemerkbar.

Dem entgegen sind Einsparungen im Amt für Soziale Dienste zu verzeichnen. Die Einsparungen liegen im Wesentlichen im Bereich KITA und Jugendpflege, da Kindergarten- und Krippenplätze nicht in dem geplanten Umfang in diesem Jahr ausgeweitet wurden und erst im Jahr 2023 anfallen. Des Weiteren können Einsparungen im Bereich Soziale Einrichtungen für Wohnungslose realisiert werden. Durch den Neubau der Obdachlosenunterkunft wurde für die temporäre Unterbringung Kosten für Pensionen und weitere dezentrale Wohnungen geplant. Es ist gelungen, weitere dezentrale Wohnungen anzumieten und alle Wohnungslosen dort unterzubringen und somit diese Einsparungen zu verwirklichen.



Die wesentlichen Abweichungen des Jahresabschlusses für das Dezernat 5 – Familie und Soziales werden in einer Präsentation vorgestellt und kurz erläutert.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 5 - Familie und Soziales
Amt: Amt für soziale Dienste
Erstelldatum: 17.04.2023
Vorlagen-Nr.: BV/111/2023

Förderung der Beratungsstelle Weiden der Katholischen Jugendfürsorge für Kinder, Jugendliche und andere Sorge-/Erziehungsberechtigte

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

02.05.2023

Sachstandsbericht:

Die Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg (KJF) ist Träger von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche, Eltern andere Sorge-/ Erziehungsberechtigte (Erziehungsberatungsstelle) in allen Landreisen, Eltern und Städten der Oberpfalz und somit auch Träger der Erziehungsberatungsstelle, Josef-Witt-Platz 1, 92637 Weiden. Erziehungsberatungsstellen sind Teil der örtlichen psychosozialen Grundversorgung und der Krisenhilfe für junge Menschen und Familien.

Die Finanzierung der Beratungsstelle setzte sich bisher zusammen aus einem Personalkostenzuschuss (Festbetragsfinanzierung i.H. v. 74.911,-€/ Jahr) des Freistaates Bayern, aus einem Eigenanteil des Trägers i.H.v. 20% der Personal- und Sachkosten und einer Fehlbetragsfinanzierung durch die Stadt Weiden i. d. OPf., zusammen mit dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, errechnet anhand der jeweiligen Fallzahlen. Die Fallzahlen sind sehr schwankend. Bisherige durchschnittliche Kosten der Stadt Weiden i.d.OPf. von 2018 – 2021 (2022 steht noch zur Abrechnung offen) ca. 155.000,- € im Jahr.

Ende des Jahres 2021 ist die KJF an die Kommunen herangetreten und hat geltend gemacht, dass der Eigenanteil in der bisherigen Höhe aufgrund von Kostensteigerungen und gleichzeitigen Einnahmeausfällen nicht mehr getragen werden kann.

In der Oberpfalz hat man sich zwischen den Jugendämtern und der KJF dahingehend abgestimmt, dass eine oberpfalzweit einheitliche Lösung verhandelt werden soll. Ziel ist es, die Vielfalt der Modalitäten in der Oberpfalz (von 0 – 20 % Eigenanteil für die einzelne Personalstelle) aufzulösen und eine einheitliche Vereinbarung zu schließen. Als Ergebnis der Verhandlungen hat man sich mit der KJF verständigt, dass künftig für alle Stellen -vorbehaltlich der Beschlussfassung der maßgeblichen Gremien der Kommunen- ein einheitlicher Eigenanteil von 10 % unter Berücksichtigung der anteiligen Overheadkosten gelten soll.

Für die Stadt Weiden i. d. OPf. bedeutet dies bereinigt Mehrkosten in Höhe von ca. 25.000,00 €. Wenn der Zuschuss für das Jahr 2023 nochmal höher anzusetzen ist, so liegt dies an den allgemein steigenden Personalkosten.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind Mehrkosten von ca. 25.000,00 € zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

Das Amt für Soziale Dienste wird ermächtigt, mit der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg eine neue Vereinbarung (siehe Anlage) über die Förderung der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Weiden i.d.OPf. zu schließen.

Anlagen:

VereinbarungKJF



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 5 - Familie und Soziales
Amt: --
Erstelldatum: 31.03.2023
Vorlagen-Nr.: BV/096/2023

Erlass einer Satzung über die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf (Flüchtlingsunterkünfte BenS) und Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf. (Flüchtlingsunterkünfte GebS)

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss	02.05.2023
Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen	03.05.2023
Stadtrat	15.05.2023

Sachstandsbericht:

Nach § 44 Abs. 2a Asylgesetz (AsylG) i. V. m. Art. 1 und Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) wird die Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften den kreisfreien Gemeinden übertragen; sie erfüllen damit eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Die beiden Satzungen gelten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und für Leistungsberechtigte, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus insbesondere Leistungen nach dem zweiten oder zwölften Buch – Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) beziehen (sog. Statuswechsler:innen).

1. Benutzungssatzung für die dezentralen Flüchtlingsunterkünfte:

Insgesamt betreibt das Sozialdezernat der Stadt Weiden i.d.OPf. eine Notunterkunft und 29 Wohnungen als dezentrale Unterkünfte. Die Gesamtkapazität in allen Liegenschaften beläuft sich **auf 217 Bettplätze**. Davon sind 105 Bettplätze für Asylbewerber:innen vorgesehen. 80 Bettplätze stehen seit dem Frühjahr/Sommer 2022 ukrainischen Kriegsflüchtlingen zur Verfügung und insgesamt 32 Bettplätze befinden sich in der Notunterkunft Handwerkerhaus. Da seitens der Regierung der Oberpfalz (ROPF) mit einer weiteren Zunahme von Flüchtlingen aufgrund von länderübergreifenden Umverteilungen zu rechnen ist, muss die Notunterkunft Handwerkerhaus weiter betrieben werden. Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat eine (Über-)Erfüllungsquote von z. Zt. 141 % und weist im Oberpfalzvergleich die zweithöchste Aufnahmequote auf (Quelle: ROPF, „Neues Infoblatt“ – Quotenerfüllung OPf. KW 14). Alle Wohnungen/Unterkünfte wurden durch die ROPF genehmigt und als Flüchtlingsunterkünfte anerkannt. Durch die Zuweisung von Flüchtlingen in die entsprechenden Unterkünfte entsteht



ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Betreuungs- und Verwaltungsarbeit für die dezentralen Unterkünfte bzw. der Notunterkunft im Handwerkerhaus wird durch die Mitarbeiter:innen des Amtes für soziale Dienste, Abteilung besonderer Sozialdienst – Fachbereich Asyl und Obdachlosigkeit sichergestellt. Aufgrund der großen Anzahl an dezentralen Flüchtlings- und Notunterkünften und eines sehr hohen Auslastungsgrades sind Regeln aufzustellen, um die Verwaltung der Räumlichkeiten gut organisieren zu können und um ein Zusammenleben verschiedener Personen in einer Wohnung bzw. auf einem begrenzten Raum zu regeln. Um eine Handlungsgrundlage für das eingesetzte Verwaltungspersonal vorhalten zu können, müssen entsprechende Rechtsgrundlagen in Form einer Benutzungssatzung für die städtischen Einrichtungen aufgestellt werden. Diese Satzung regelt zum einen das Zusammenleben in den städtischen Notunterkünften und ist zum anderen die Basis für das bereitgestellte Hilfsangebot unter Ausnutzung der Kompetenzen der Netzwerkpartner. Hauptaufgabe der Unterbringung ist die Sicherung des Grundbedürfnisses auf Wohnraum (Schlafplatz, Wasser, Heizung, Sicherheit etc.). Die Regelungen für die dezentralen Unterkünfte müssen ein sicheres und friedliches Zusammenleben gewährleisten und einer menschenwürdigen Unterbringung gerecht werden. Eine angemessene Unterbringung beugt Unfrieden, bedingt durch negative Befindlichkeiten vor und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern des Sozialdezernates, involvierten Fachkräften und den Nutzerinnen und Nutzern der dezentralen Unterkünfte. Die geltenden Vorschriften und die Benutzungssatzung sind insoweit unabdingbar bei der Erreichung des Primärziels, nämlich einer nachhaltigen Integration von geflüchteten und asylsuchenden Menschen.

2. Gebührensatzung für die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte:

Erhalten Nutzerinnen und Nutzer dezentraler Unterkünfte nicht mehr Leistungen nach dem AsylbLG, sondern aufgrund des Aufenthaltsstatus Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder wegen der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die den Bedarf vollumfänglich deckt, keine Transferleistungen mehr, so müssen diese sog. Statuswechsler für das Wohnen in den dezentralen Unterkünften Gebühren entrichten. Für die Gebührenerhebung in dezentralen Unterkünften der kreisfreien Gemeinden findet die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) keine unmittelbare Anwendung. Somit ist die Stadt Weiden i.d.OPf. nach Art 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) gehalten, für die Nutzung von dezentralen Flüchtlingsunterkünften eine Gebührensatzung als Grundlage für die Gebührenerhebung zu erlassen.

Die Gebührenbemessung wurde auf Basis der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft und Heizung kalkuliert (Mietobergrenzen nach dem SGB II und SGB XII) und werden nicht überschritten. Die Inventarkosten für die Wohnungen wurden in der Gebührenkalkulation nicht mit einbezogen, da diese i. d. R. der ROPF in Rechnung gestellt werden.

Unterkunftsgebühren für minderjährige Personen werden ebenfalls nicht erhoben, da diesbezüglich die Mietobergrenzen für eine Bedarfsgemeinschaft rasch überschritten werden könnten.

Ebenfalls werden in der Gebührensatzung Entgelte für die Nutzung von Notunterkünften (Sporthallen usw.) festgelegt. Insbesondere bei der Unterbringung in Hallen müssen Gebühren für die Verpflegung mit aufgenommen werden, da bei dieser Unterbringungsform mangels vorhandener Küchenausstattung usw. in der Regel keine Selbstversorgung mit angeboten werden kann. Die dabei kalkulierte Gebühr für die i. d. R. durch ein Catering bereitgestellte Verpflegung richtet sich nach den ab 01.01.2023 gültigen Regelbedarfsstufen im AsylbLG und dem darin enthaltenen Anteil für Nahrungsmittel/alkoholfreie Getränke (z. B. Erwachsene 157,03 €/Monat).

Aufgrund der Entscheidung des 12. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO wurde die staatliche Gebührenreglung des Freistaats Bayern im § 23 DVAsyl aufgehoben (BayVGH Beschluss v. 14.04.2021 - 12 N 20.2529). Die dort festgelegten Benutzungsgebühren mussten als Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung überarbeitet und



die Höhe der Gebühren neu festgelegt werden. Den grundsätzlichen Ausführungen des Beschlusses des BayVGH ist zu entnehmen, dass in Anbetracht der tatsächlichen Aufwendungen für die Flüchtlingsunterkünfte von den Nutzern und Nutzerinnen nur ein geringeres, symbolisches Entgelt verlangt werden könne. Dieser Umstand wurde vom BayVGH mit der „Wahrung des Sozialstaatsgebots und Schutz der Familien vor einer Leistungsüberforderung“ begründet. Die vorgenannte Begründung betrifft zwar indirekt die DVAsyl des Freistaates Bayern, schlägt jedoch auch auf die Gestaltung kommunaler Gebührensatzungen für dezentrale Unterkünfte durch. Daher können die Kosten für die städtischen Notunterkünfte/dezentralen Unterkünfte und die tatsächlichen Verpflegungskosten durch die in der vorliegenden Gebührensatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. festgelegten Gebührenhöhen nicht gedeckt werden. Ebenfalls ist der Kostenansatz für den vorgeschriebenen Einsatz eines Sicherheits- und Reinigungsdienstes insbesondere für die Notunterkünfte in der Gebührenhöhe nicht ansetzbar. Die nichtgedeckten Kosten werden im Rahmen der vierteljährlichen Kostenerstattung bei der ROPF mit angemeldet – die vereinnahmten Gebühren werden mit dem Erstattungsbetrag verrechnet.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Erstattungsbetrag der ROPF wird mit den Gebühreneinnahmen verrechnet. Mit einer Erhöhung der Ausgaben bei den Kosten der Unterkunft (KdU) ist zu rechnen – dieser Umstand wurde aber bereits im HH 2023 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i. d. OPf. (Flüchtlingsunterkünfte BenS) wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.
2. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i. d. OPf. (Flüchtlingsunterkünfte GebS) wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Anlagen:

final Benutzungssatzung_Flüchtlingsunterkünfte
final Gebührensatzung_Flüchtlingsunterkünfte